

Mitgliederversammlung mit Neuwahlen und Ehrungen im Ortsverband Hördt

Besuch vom Kreisverband

Am 7. März fand im Ortsverband Hördt im Vereinsheim des HHC eine Mitgliederversammlung mit Neuwahl des Vorstandes und Ehrungen statt. Der 1. Vorsitzende Björn Hoser begrüßte neben den anwesenden Mitgliedern als Ehrengast den Kreisvorsitzenden Thorsten Greiner.

Nach der Begrüßung wurden die Rechenschaftsberichte verlesen. Revisor Heinrich Fischer bestätigte dem Schatzmeister Harry Ficks eine einwandfreie Kassenführung, und der Vorstand wurde entlastet. Thorsten Greiner führte danach als Wahlleiter die Neuwahlen durch. Kreisvorsitzender Thorsten Greiner bedankte sich bei dem neu gewählten Mitglied für deren ehrenamtliches Engagement. Abschließend wurde Ingrid Fischer für zehnjährige Mitgliedschaft geehrt. Sie erhielt von Thorsten Greiner eine Urkunde und er dankte ihr für ihre Treue zum SoVD.



Von links: Jubilarin Ingrid Fischer, Kreisvorsitzender Thorsten Greiner und der Ortsvorsitzende Björn Hoser.

2020 wird die Zuverdienstgrenze für Rentner wegen der Coronakrise hochgesetzt

Ausnahmeregelung für Rentner

Durch die Coronakrise besteht derzeit ein besonders hoher Bedarf an medizinischem Personal. Aber auch in anderen Wirtschaftsbereichen kann es zu Personalengpässen kommen. Daher hat die Bundesregierung die Zuverdienstgrenzen erhöht.

Um in der Zeit der Coronakrise die Weiterarbeit oder Wiederaufnahme einer Beschäftigung nach Rentnereintritt zu erleichtern, hat die Bundesregierung die im jeweiligen Kalenderjahr geltende Hinzuverdienstgrenze für das Jahr 2020 von 6.300 Euro auf 44.590 Euro angehoben. Jahreseinkünfte bis zu dieser Höhe führen somit nicht zu einer Kürzung einer vorgezogenen Altersrente. Ab dem Jahr 2021 gilt dann wieder die bisherige Hinzuverdienstgrenze von 6.300 Euro pro Kalenderjahr.

Die Zeitgrenzen für eine kurzfristige Beschäftigung in der Zeit vom 1. März bis zum 31. Oktober 2020 werden auf fünf Monate oder 115 Arbeitstage angehoben. Für eine kurzfristige Beschäftigung werden keine Beiträge zur Rentenversicherung gezahlt und somit auch keine Rentenanwartschaften erworben. Die Höhe des Verdienstes spielt keine Rolle. Maßgeblich ist, dass Ihre Beschäftigung von vornherein vertraglich oder aufgrund ihrer Eigenart – zum Beispiel bei Erntehelfern – befristet und nicht berufsmäßig ausgeübt wird. Insbesondere mit Blick auf die Saisonkräfte in



Foto: Jack F / AdobeStock

Um ausländische Erntehelfer zu ersetzen, sind zurzeit auch Rentner*innen willkommen.

der Landwirtschaft werden die Zeitgrenzen befristet ausgeweitet, weil aufgrund der Coronapandemie diese voraussichtlich in deutlich geringerer Anzahl zur Verfügung stehen. Bisher betragen die Grenzen drei Monate oder 70 Arbeitstage.

Die dargestellten Änderungen basieren auf dem in Kraft getretenen „Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 (Sozialschutz-Paket)“. Die Anhebung der Hinzuverdienstgrenzen gilt für Neu- und Bestandsrentne-

rinnen und -rentner. Keine Änderungen gibt es hingegen bei den Hinzuverdienstregelungen für Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und bei der Anrechnung von Einkommen auf Hinterbliebenenrenten.

Weitere Infos zu diesen und anderen Themen der gesetzlichen Altersvorsorge und zur Rehabilitation finden Sie auf der Internetseite der Deutschen Rentenversicherung Bund unter: www.deutsche-rentenversicherung.de.

Quelle: Deutsche Rentenversicherung Bund



Kolumne

Pflege zu Hause – was bedeutet das?

Liebe Freundinnen und Freunde,

ein Pflegefall kann ganz plötzlich eintreten und jeden von uns unvorhergesehen betreffen. Ganz häufig übernehmen Angehörige die Pflege zu Hause: Drei Viertel der Pflegebedürftigen werden nach Angaben des Statistischen Bundesamtes allein oder mehrheitlich durch Angehörige zu Hause versorgt. Sie kümmern sich ganzheitlich um den Menschen, unterstützen bei alltäglichen Dingen des Lebens, regeln die finanziellen Angelegenheiten, engagieren Pflegedienste und sind für alle großen und kleinen Probleme da.

In der Pflegepolitik hat deshalb die Unterstützung pflegender Angehöriger einen besonderen Stellenwert. Arbeitnehmer*innen können zur Pflege naher Angehöriger Pflegezeit beantragen, die im Regelfall nicht verwehrt werden darf. Zu diesen Angehörigen zählen Großeltern, Eltern, Schwiegereltern, Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft, Geschwister sowie Kinder, Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder. Den Betroffenen wird so ein möglichst langes Verbleiben in den eigenen vier Wänden ermöglicht.

Familien sind der größte Pflegedienst Deutschlands. 1,8 Millionen Menschen werden von Angehörigen versorgt. Für die Pflegenden stellen die Pflege und die damit verbundenen vielfältigen Aufgaben eine extreme körperliche und seelische Belastung dar, denn sie erfolgt meist „rund um die Uhr“. Diese Aufgaben erfordern neben Zeit und Organisation auch viel Kraft und Geduld und stellen eine wesentliche Veränderung im Leben von häuslich Pflegenden dar. Deshalb sind Angebote zur Unterstützung Pflegender im Alltag so wichtig, um sie bei ihrem wertvollen Engagement zu unterstützen und soziale Isolation zu verhindern. Es gibt zahlreiche Hilfsangebote, aber es ist schwer, den Durchblick zu behalten. Deshalb werden die Hilfen der Pflegeversicherung oft nicht abgerufen – Sachleistungen, Pflegegeld, Verhinderungspflege und Kurzzeitpflege ... Willkommen im Pflegedschungel.

Jetzt soll Bürokratie abgebaut werden. Für den SoVD ist es eine wichtige Aufgabe, die Situation von pflegebedürftigen Menschen und ihren Angehörigen grundlegend zu verbessern. Unsere Beratungsstellen helfen Ihnen weiter.



Edmund Elsen

Mit freundlichen Grüßen
Edmund Elsen, 1. Landesvorsitzender

Der SoVD in Montabaur

Das ist die neue Geschäftsstelle in der Dillstraße 12 in Montabaur. Sigrid Jahr betreut diese jeden Dienstag in der Zeit von 10 bis 12 Uhr sowie jeden Mittwoch von 14 bis 16 Uhr. Termine können unter Tel.: 06432 / 92 49 480 vereinbart werden.

Der SoVD hat jetzt eine Geschäftsstelle in Montabaur.



Infos zum Frauentag

Der Ortsverband Kaiserslautern hatte anlässlich des Weltfrauentages einen Infostand im Globus Kaiserslautern aufgebaut. Ehrenamtlich engagierten sich Martina Fuch, Susanne Kern, Matthias Schulz und Lothar Wolf vor Ort, um über die Bedeutung des internationalen Tages mit Interessierten zu diskutieren und ihnen die Leistungen und Forderungen des SoVD zu erläutern.



Der SoVD-Infostand

5 Termine

Aufgrund der Coronakrise finden die genannten Termine unter Vorbehalt statt. Bitte erkundigen Sie sich unbedingt vorher telefonisch bei dem Ortsverband, ob die Veranstaltung stattfindet.

Ortsverband Hördt

25. Mai, 19 Uhr: Stammtisch. Ort anfragen unter Tel.: 07272 / 55 40.

Ortsverband Hüttigweiler-Spiesen-Ottweiler

Jeden letzten Donnerstag im Monat, 15.30 Uhr: Kaffeenachmittag, Café Hauptert, Merchweiler. Anmeldung erbeten bei Beatrix Bost, Tel.: 06824 / 23 51.

Ortsverband Lautertal-Pfalz

Jeden Freitag, 18 Uhr: Treffen, Sportheim Lautertalhalle, Katzweiler. Mitfahrgelegenheiten aus Katzweiler möglich, bitte unter Tel.: 06301 / 87 28 oder Tel.: 06301 / 79 99 930 melden.

Ortsverband Vorderpfalz

1. Mai, 18 Uhr: Stammtisch, Gaststätte „VTV“, Anebosstraße 4, Ludwigshafen-Mundenheim.

Glückwünsche

60 Jahre: 7.5.: Wolfgang Hastrich, Lochem; 9.5.: Markus Casper, Dörrebach; 20.5.: Hubert Dudenhöffer, Rülzheim; 21.5.: Fredi Stuber, Kaiserslautern; 22.5.: Bernd Dreyer, Rülzheim; 26.5.: Dietmar Bechtoldt, Weinsheim; 31.5.: Petra Starck, Rülzheim.

65 Jahre: 1.5.: Christina Landau-Gerstle, Zweibrücken; 3.5.: Marliese Held, Bellheim; 11.5.: Christa Huwer, Homburg; 18.5.: Rosina Schmidt, Urbar; 22.5.: Hans-Jürgen Dusch, Kaiserslautern; 24.5.: Fritz Born, Mackenbach; 25.5.: Arthur Baltz, Niedermoschel; 28.5.: Elvira Güttler, Freisbach, Josef Moser, Worms, Eduard Harder, Rülzheim; 31.5.: Doris Panico, Erpolzheim.

70 Jahre: 2.5.: Hertha Reinehr, Niderheimbach; 3.5.: Margarete Preuss, Staudernheim; 12.5.: Slavko Leister, Katzweiler, Theo Kolles, Wörth; 14.5.: Einhard Metzger, Giesenhausen; 19.5.: Norbert Forstner, Steinweiler; 24.5.: Manfred Piro, Homburg, Ingrid Kern, Kuhardt, Erhard Herberger, Rülzheim.

75 Jahre: 1.5.: Heinz Neitzert, Neuwied; 7.5.: Günter Hawner, Saarlouis; 9.5.: Klaus-Peter Spahn, Becherbach; 18.5.: Anita Kern, Hördt, Gerhard Recktenwald, Waldmohr, Mariamma Varghese, Germersheim, Franz-Josef Eckes, Waldalgesheim.

80 Jahre: 4.5.: Margarete Dickescheid, Waldalgesheim; 6.5.: Heinz Rittweger, Oberrod; 14.5.: Friedrich Girardello, Rülzheim; 19.5.: Waltraud Hesselscherdt, Hördt; 20.5.: Annemarie Stenner, Kuhardt; 24.5.: Heinz Herrmann, Steinweiler; 25.5.: Wolfgang Kotzerke, Kaiserslautern.

85 Jahre: 10.5.: Erich Reif, Eitelborn; 11.5.: Norbert Murer, Homburg; 13.5.: Friedel Budke, Ottweiler; 21.5.: Herbert Schumacher, Bingen; 30.5.: Berta Hemsing, Neupotz.

92 Jahre: 8.5.: Hildegard Schneider, Kaiserslautern; 15.5.: August Merkel, Hirschhorn.

93 Jahre: 9.5.: Elli Gebhardt, Neuwied.

96 Jahre: 24.5.: Anni Ingenbrandt, Gensingen.

Vor der Einstellung kann die Vorlage eines Führungszeugnisses verlangt werden

Welche Strafen stehen drin?

Steht eine Anstellung bei einem neuen Arbeitgeber an, so will der bisweilen ein Führungszeugnis sehen. Welche Formen gibt es und welche Strafen stehen drin? Hier der Unterschied zwischen einfachen, erweiterten und behördlichen Führungszeugnissen. Wann wird die Eintragung gelöscht?

Zunächst einmal ist zu unterscheiden zwischen dem einfachen, dem erweiterten und dem behördlichen Führungszeugnis.

Für Arbeitgeber reicht das (private) einfache Führungszeugnis. Jeder, der das 14. Lebensjahr vollendet hat, kann ein solches Zeugnis erhalten. Es kostet 13 Euro und kann online oder beim Bürgerbüro beantragt werden. In dieser einfachen Variante sind einmalige Verurteilungen von Geldstrafen bis zu 90 Tagessätzen oder Freiheitsstrafen von bis zu drei Monaten nicht zu finden. Das ändert sich aber mit einer zweiten Verurteilung – auch dann, wenn die zweite Strafe unterhalb dieser Grenzen liegt.

Ein europäisches Führungszeugnis kann ein Arbeitgeber verlangen, wenn ein Bewerber aus einem anderen EU-Mitgliedsland stammt – das kostet 17 Euro.

Seit 2010 gibt es das (private) erweiterte Führungszeugnis. Das gibt Auskunft über Personen, die beruflich, ehrenamtlich oder auf sonstige Weise eine Tätigkeit ausüben, bei der sie Kontakt zu Kindern oder Jugendlichen haben. Hier wären dann auch Eintragungen mit Blick auf solche Sexualdelikte zu finden,

die wegen „Geringfügigkeit“ im einfachen Zeugnis nicht stehen.

Die dritte Form ist das behördliche Führungszeugnis. Darin stehen alle Verurteilungen, auch solche die unterhalb der Grenzen der Tagessätze bzw. der Freiheitsstrafen liegen. Bewirbt sich jemand bei einem öffentlichen Arbeitgeber, so wird das behördliche Führungszeugnis auf Antrag des Bewerbers direkt an die Behörde gesendet. Dem Bewerber ist, wenn er das möch-



Foto: kontrastwerkstatt / AdobeStock

Wenn der Bewerber ein Führungszeugnis vorlegen muss, sind dort eventuell auch Vorstrafen aufgelistet.

te, Einsicht in dieses Zeugnis zu gewähren. Nach drei Jahren werden gelöscht:

- Geldstrafen von nicht mehr als 90 Tagessätzen oder Freiheitsstrafen von nicht mehr als drei Monaten,
- Freiheitsstrafen von bis zu einem Jahr bei Strafaussetzung zur Bewährung,
- Jugendstrafen bis zu einem Jahr,
- Jugendstrafen bis zu zwei Jahren bei Strafaussetzung zur Bewährung.

Nach fünf Jahren werden Freiheitsstrafen über einem Jahr oder Jugendstrafen über zwei Jahre ohne Aussetzung zur Bewährung gelöscht.

Freiheits- oder Jugendstrafen von mehr als einem Jahr bei Verurteilungen wegen bestimmter Sexualdelikte werden erst nach Ablauf von zehn Jahren (zuzüglich der Dauer der verhängten Freiheitsstrafe) gelöscht.

Außerdem ist zu beachten, dass bei mehreren Eintragungen diese erst mit Ablauf der letzten tilgungsfreien Verurteilung gelöscht werden. Das bedeutet: Jede Neueintragung führt dazu, dass die bisherigen Einträge erscheinen, bis der neue gelöscht werden darf. *Quelle: mh*

Sprechstunden

Aufgrund der Coronakrise finden die genannten Angebote unter Vorbehalt statt. Bitte erkundigen Sie sich unbedingt vorher unter den unten angegebenen Telefonnummern, ob, wann, wo und wie die Beratung stattfindet.

Bad Marienberg: Sigrid Jahr berät jeden 2. Mittwoch im Monat, 10–13 Uhr (Terminvereinbarung außerhalb der Sprechstunden möglich unter Tel.: 06432 / 9 24 94 80), Verbandsgemeinde, Zimmer 105, Kirburger Straße 4, 56470 Bad Marienberg.

Bingen-Mainz: Andrea Klosova berät dienstags und donnerstags, 9–12 Uhr, sowie mittwochs, 14–18 Uhr, Gebäude der AWO, Saarlandstr. 30, 55411 Bingen; nur nach Terminvereinbarung unter Tel.: 06721 / 98 40 78.

Homburg: jeden 2. Montag im Monat berät Ralf Geckler, Fachanwalt für Sozial-

recht, 14–16 Uhr, barrierefreies Rathaus, Am Forum 5, Raum 102, 66424 Homburg.

Kaiserslautern: Ralf Geckler, Fachanwalt für Sozialrecht, berät mittwochs, 8.30–11.30 Uhr, Landesgeschäftsstelle, Pfründnerstraße 11, Kaiserslautern, Tel.: 0631 / 7 36 57.

Ludwigshafen: Ralf Geckler, Fachanwalt für Sozialrecht, Tel.: 06236 / 46 56 43, berät freitags, 8.30–12 Uhr, Ludwigstraße 41, Eingang: Wredestraße, 67059 Ludwigshafen.

Montabaur: Sigrid Jahr berät jeden Dienstag, 10–12 Uhr, sowie jeden Mittwoch, 14–16 Uhr. Terminvereinbarung unter Tel.: 06432 / 9 24 94 80, Dillstraße 12, 56410 Montabaur.

Rülzheim: Ralf Geckler, Fachanwalt für Sozialrecht, und Richard Dörzapf beraten am 28. Mai, 14–16 Uhr, barrierefreies Rathaus, Deutschordensplatz 1, Besprechungsraum 2.14 oder

großer Sitzungssaal, 76761 Rülzheim.

Ottweiler: Hans-Heinrich Rödle berät jeden 1. Mittwoch im Monat, ASB-Haus, „Brunnenzimmer“, Auf dem Graben 8 (Nähe Wehrturm), 66564 Ottweiler, nur nach Absprache unter Tel.: 06824 / 66 94.

Saarbrücken: Ansprechpartner: Ralf Geckler, Fachanwalt für Sozialrecht, berät nach telefonischer Vereinbarung unter Tel.: 06236 / 46 56 43.

Spiesen: Gabriele Scheppelmann berät jeden 1. Donnerstag im Monat, 15–17 Uhr, oder nach Terminvereinbarung unter Tel.: 0176 / 34 03 41 58 (mobil) barrierefreies Rathaus, Hauptstraße 116, Zimmer 200, 66583 Spiesen.

Zweibrücken: Ansprechpartner: Ralf Geckler, Fachanwalt für Sozialrecht, berät nach telefonischer Vereinbarung unter Tel.: 06236 / 46 56 43.